

- e) die Methoden zur Prüfung der ordnungsgemäßen Lieferung und Ausführung der Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel (auf bestehende TGL ist dabei hinzuweisen).

Bestehende Transportbestimmungen der Verkehrsträger sowie TGL über Klima- und Korrosionsschutz, Verpackungsprüfung usw. sind bei der Festlegung von Art und Konstruktion der Verpackungsmittel zu beachten.

- Zu 5. Es ist die zweckmäßigste Technologie für das Verpacken des Erzeugnisses bis zum fertigen Versandstück unter Berücksichtigung der jeweils angewandten Verpackungsmethode differenziert festzulegen. Der Begriff „Verpackungstechnologie“ umfaßt hierbei die folgenden Tätigkeiten:

1. das Einbringen bzw. Verschließen der Erzeugnisse sowie evtl. Zubehörs in Verpackungsmittel,
2. die Anwendung jeweils erforderlicher Verpackungshilfsmittel (z. B. Befestigungsmittel, Polsterstoffe, Korrosionsschutzmittel usw.),
3. das Verschließen der Verpackungsmittel,
4. die Signierung.

Unter Verpackungsmethode ist die spezifische Art und Weise des Verpackens der Güter, z. B. luftdichte Verpackung (hermetische Verpackung), wasserdichte Verpackung, „atmende“ (durchlüftete) Verpackung usw. zu verstehen. Ebenso gehört hierzu die Angabe, ob das Verpacken manuell, maschinell bzw. teil- oder vollmechanisiert erfolgt.

Die Arbeitsgänge und der Arbeitsfluß sind kurz zu charakterisieren und durch bildliche oder schematische Darstellungen zu ergänzen.

Vorhandene Maschinen, Vorrichtungen und Anlagen für das Verpacken der Güter nach Art und Anzahl sind anzugeben.

Unter „Verladehinweise“ ist alles wesentliche anzugeben, was bei der Verladung der Güter bzw. Packstücke zu beachten ist und welche Mittel dazu benötigt werden (z. B. Draht für Verspannungen, Keile, Stützen, Abdeckungen, Hinweistafeln u. a. m.).

- Zu 6. Es ist anzugeben, wie und wo die Kontrolle der fertigverpackten Güter erfolgt, wobei der Qualität der Ausführung der Verpackung sowie der erforderlichen Signierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.
- Zu 7. Die für den jeweiligen Versand zutreffenden Markierungen sind der TGL 12 542 „Markierung von Verpackungen für Transport und Lagerung“,

Blatt 1—3, zu entnehmen. Die Markierungsvorschriften der jeweiligen Importländer und Transitländer sind beim Export, zu beachten.

- Zu 8. Hier sind ergänzende Vorschriften zur Verpackung aufzuführen, wie z. B. Zoll- und Einfuhrbestimmungen, Hygienebestimmungen, Versicherungsvorschriften, Bestimmungen für die Unterbringung der Begleitpapiere, Bestimmungen des Weltpostvereins und die nationalen Vorschriften der einzelnen Länder usw.

Außerdem sind hier Festlegungen über Art, Umfang und Maßnahmen bei der Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aufzunehmen.

Darüber hinaus können Einzelheiten der Exportverpackung je nach den in den einzelnen Ländern üblichen Bedingungen zwischen Außenhandelsunternehmen und Betrieb bzw. bei Eigengeschäften zwischen ausländischem Partner und Betrieb vereinbart werden.

#### Anordnung Nr. 2\*

#### über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen.

Vom 2. Juli 1965

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III S. 158) wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) § 7 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„c) durch die Wirtschaftsräte der Bezirke zu Lasten des Haushalts der Republik.“

(2) § 16 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Wirtschaftsräte der Bezirke vereinnahmen die Gewinnabschläge zugunsten des Haushalts der Republik und rechnen sie statistisch dem Gesamtergebnis der ihnen unterstellten VEB zu.“

##### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III 1964 Nr. 15 S. 158)